



**Bundesministerium
für Gesundheit**



**Freiheit
Einheit
Demokratie**

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Ilja Seifert
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 7. Oktober 2010

Schriftliche Frage im September 2010

Arbeitsnummer 9/401

Sehr geehrter Herr Kollege, sehr geehrter Herr Dr. Seifert,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/401:

Welche Erfahrungen und Ergebnisse gibt es aus Sicht der Bundesregierung mit dem im Sommer 2009 verabschiedeten Gesetz zur Regelung des Assistenzbedarfs im Krankenhaus für Menschen mit Behinderungen und inwieweit sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Ausweitung auf Einrichtungen nach § 107 SGB V sowie des betroffenen Personenkreises und der Nachjustierung von Durchführungsbestimmungen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf?

Antwort:

Der Sachstand zum Assistenzpflegebedarfsgesetz ist gegenüber meiner Antwort vom 28. Juni 2010 auf Ihre schriftliche Frage Nummer 28 auf Bundestagsdrucksache 17/2372 unverändert.

Im Übrigen hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen die von ihnen beschäftigten besonderen Pflegekräfte bei Krankenhausaufenthalten weiter beschäftigen können, um damit schnellstmöglich eine bisherige Regelungslücke zu bereits bestehenden Bestimmungen zu schließen.

Seite 2 von 2

Die Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises erfolgte aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen eines Expertengesprächs insbesondere für diesen Personenkreis ein besonderer Pflegebedarf festgestellt werden konnte, der über die pflegerischen Leistungen im Rahmen der stationären Krankenhausbehandlung gemäß § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hinaus geht.

Eine Erweiterung des Leistungsanspruchs im Hinblick auf die Einbeziehung weiterer Personengruppen sowie auf Einrichtungen über den Krankenhausbereich hinaus, kann derzeit auch vor dem Hintergrund zu erwartender erheblicher Leistungsausweitungen für die betroffenen Sozialleistungsbereiche nicht in Aussicht gestellt werden.

Im Übrigen bestehen zum Assistenzpflegebedarfsgesetz auf Bundesebene keine Durchführungsbestimmungen. Die Durchführung der Sozialhilfe und damit auch die Leistungsgewährung im Rahmen der Hilfe zur Pflege sind nach verfassungsrechtlichen Vorgaben Aufgaben der Länder.

Mit freundlichen Grüßen

